

Gebotsformular „Gebot“ für die Fläche N-9.4

Hinweis: Die Beschlusskammer hat in der Bekanntmachung der Ausschreibung Formatvorgaben für das Ausschreibungsverfahren gemäß § 15 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (Wind-SeeG) in Verbindung mit § 30a Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) gemacht. Die Nichtbeachtung der Formatvorgaben führt nach § 15 WindSeeG in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023 zum Ausschluss des Gebots.

1. Angaben zum Bieter

a) Allgemeine Angaben zum Bieter

Firma

sofern der Bieter eine rechtsfähige Personengesellschaft oder juristische Person ist

Name

Vorname

sofern der Bieter eine natürliche Person ist

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Staat

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

b) Angaben bei rechtsfähigen Personengesellschaften oder juristischen Personen

Hinweis: Die nachfolgenden Felder sind nur bei rechtsfähigen Personengesellschaften oder juristischen Personen auszufüllen. Die Vertretungsmacht jeder bevollmächtigten Person ist schriftlich durch Beifügung je eines **Formulars „Vollmacht“** anzuzeigen. Es ist eine **Kopie eines aktuellen Handelsregisterauszugs** beizufügen. Es können nur natürliche Personen bevollmächtigt werden, die eine ladungsfähige Anschrift im Bundesgebiet haben. Jede bevollmächtigte Person ist zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen aller Art gegenüber der Bundesnetzagentur alleine befugt (Einzelvertretungsbefugnis). Es muss mindestens eine Person bevollmächtigt werden.

Sitz der Personengesellschaft oder der juristischen Person

Registergericht und Handelsregisternummer (sofern vorhanden)

Name der bevollmächtigten Person

Vorname der bevollmächtigten Person

Name der 2. bevollmächtigten Person

Vorname der 2. bevollmächtigten Person

c) Eigenerklärung gemäß § 30 Absatz 2a EEG 2023

Der Bieter ist kein Unternehmen in Schwierigkeiten. Es bestehen keine offenen Rückforderungsansprüche gegen den Bieter aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt. Der Bieter verpflichtet sich, jede Änderung des Inhalts der Eigenerklärung bis zum Abschluss des Zuschlagsverfahrens unverzüglich der Bundesnetzagentur mitzuteilen.

Hinweis: Ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist gemäß § 3 Nummer 47 EEG 2023 ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, Seite 1; [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52014XC0731\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52014XC0731(01))).

2. Angaben zum Gebot

Fläche, für die das Gebot abgegeben wird: **N-9.4**

Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde (Cent/kWh) mit höchstens zwei Nachkommastellen

Cent/kWh

in Worten

Cent/kWh

Hinweis: Der Gebotswert darf nicht negativ sein. Der Höchstwert beträgt 6,20 Cent/kWh.

3. Mindeststromvermarktung

Hinweis: Zum Nachweis der Mindeststromvermarktung nach § 17 Absatz 1 Nummer 5 WindSeeG ist das **Formular „Beiderseitige Erklärung zu zukünftigen Stromlieferungsmengen“** auszufüllen, zu unterschreiben und dem Gebot beizulegen. Zukünftige Vermarktungen von Strom, die nicht in dieser Weise nachgewiesen werden, finden bei der Betrachtung dieser Anforderung an die Gebote keine Berücksichtigung. Eine Übererfüllung dieser Anforderung hat keinen Einfluss auf die Zuschlagsvergabe.

Um die Anforderung der Mindeststromvermarktung zu erfüllen, hat der Bieter nachzuweisen, dass mindestens 20 Prozent des bekanntgemachten Ausschreibungsvolumens nach § 16 Satz 2 Nummer 2 WindSeeG für einen Zeitraum von insgesamt mindestens fünf Jahren vermarktet werden. Dazu wird die vermarktete Leistung mindestens monatsschärf bestimmt und die Zeiträume addiert, in denen mindestens 20 Prozent des bekanntgemachten Ausschreibungsvolumens vermarktet werden. Beispielsweise genügen bei einem Ausschreibungsvolumen von 1.000 Megawatt zwei Fünfjahresverträge zu je 100 Megawatt den Anforderungen, wenn sie sich auf den gleichen Zeitraum beziehen. Für jeden Vertragszeitraum und jeden Vertrag ist eine gesonderte Erklärung abzugeben.

Die zusätzliche oder alternative Einreichung von Verträgen oder anderer Nachweise ist nicht vorgesehen.

4. Angaben zur Sicherheit

Hinweis: Bieter müssen gemäß §§ 18 Absatz 2 Satz 1, 15 Absatz 1 WindSeeG in Verbindung mit § 31 EEG 2023 bei der Bundesnetzagentur für ihre Gebote bis zum Gebotstermin eine Sicherheit in Höhe von 25 Prozent der Gesamtsumme nach § 18 Absatz 1 WindSeeG leisten. Die Gesamtsumme der Sicherheit bestimmt sich gemäß § 18 Absatz 1 WindSeeG aus der Gebotsmenge multipliziert mit 100 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung. Der bezuschlagte Bieter hat zusätzlich gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 WindSeeG innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Zuschlags eine Sicherheit in Höhe der verbleibenden 75 Prozent der Gesamtsumme nach § 18 Absatz 1 WindSeeG bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen. Die Leistung der Sicherheit kann durch Bürgschaft(en) oder Zahlung eines Geldbetrages bewirkt werden.

Die Gesamtsumme der Sicherheit für die Fläche N-9.4 beträgt **100.000.000 Euro**. Zum Gebotstermin ist somit eine Sicherheit in Höhe von **25.000.000 Euro** zu hinterlegen.

Die Sicherheit wird geleistet durch (Zutreffendes ankreuzen)

- Bürgschaft(en) unter Nutzung des Formulars „Bürgschaft“

oder

- Überweisung auf das Konto der Bundesnetzagentur

Kontoinhaber: Bundeskasse Weiden

IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

BIC: MARKDEF1750

Verwendungszweck: ZV90690514 [Leerzeichen] N-9.4 [Leerzeichen] Firma

Hinweis: Der Verwendungszweck der Überweisung muss **zwingend** mit der Zeichenfolge ZV90690514 beginnen. Die Flächenbezeichnung und die Firma sind – jeweils nur durch ein Leerzeichen getrennt – unmittelbar nach der Zeichenfolge ZV90690514 anzugeben. Als Firma ist die Firma des Bieters anzugeben.

Die Sicherheit muss spätestens zum Gebotstermin auf o. g. Konto eingegangen sein. Also am 2. Juni 2025, da der Gebotstermin 1. Juni 2025 auf einen Sonntag fällt, § 31 Absatz 3 VwVfG.

5. Zustimmung zur Nutzung von Unterlagen nach § 91 Absatz 1 WindSeeG

Der Bieter ist damit einverstanden, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Fall der Unwirksamkeit von Planfeststellungsbeschlüssen oder Plangenehmigungen nach § 87 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WindSeeG, der Beendigung von Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren nach § 87 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WindSeeG oder der Aufhebung von Planfeststellungsbeschlüssen oder Plangenehmigungen nach § 69 Absatz 5 WindSeeG sämtliche im Rahmen des Verfahrens vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen zur Aktualisierung und Ergänzung der Unterlagen nach § 10 Absatz 1 WindSeeG verwendet und im Fall eines weiteren Planfeststellungsverfahrens auf der betreffenden Fläche einem neuen Vorhabenträger zur Verfügung stellt. Dies gilt nicht, soweit in den Unterlagen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Bieters enthalten sind.

6. Anlagen

Folgende Anlagen sind dem Gebot beigelegt:

- Formular(e) „Vollmacht“ im Original
- Formular(e) „Bürgschaft“ im Original
- Formular(e) „Beiderseitige Erklärung über zukünftige Stromlieferungsmengen“ im Original
- aktueller Handelsregistrauszug des Bieters
- aktuelle Handelsregistrauszüge der zu beliefernden Unternehmen
- sonstige Anlage(n)

Hinweis: Anlagen, für die kein Formular verwendet wird, sind jeweils mit der Flächenbezeichnung zu kennzeichnen.

Hinweis: Die Bundesnetzagentur kann Bieter und deren Gebote nach § 15 Absatz 1 Wind-SeeG in Verbindung mit § 34 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) EEG 2023 von dem Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn der Bieter vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegeben hat.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der Angaben.

Ort

Datum

Unterschrift bzw. qualifizierte elektronische Signatur einer bevollmächtigten Person oder – nur bei natürlichen Personen – des Bieters

Name in Druckbuchstaben